

# **Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow**

Die Gemeinde Guhrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) die folgende, von der Gemeindevertretung am 30. Januar 2014 beschlossene Satzung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow und die gemeindliche Friedhofshalle,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Gemeinde Guhrow durch ihre Beauftragten die Inanspruchnahme selbst gewähren kann.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch die Amtsdirektorin, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

### **§ 3**

#### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er ist den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dient der Pflege ihres Andenkens.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Guhrow waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Verbindung zur Gemeinde Guhrow muss hierbei ersichtlich sein. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht nicht.

## **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren. Ausgenommen sind auch die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge des Amtes Burg (Spreewald) im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind,
- f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie die Rasenfläche vor der Urnengrabanlage und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- i) zu lärmern und zu spielen,
- j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser, Flaschen mit Dünger, Tüten mit Muttererde oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen bzw. nach Ende der Arbeiten auf dem Friedhof stehen zu lassen,
- k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- l) Im Interesse des Umweltschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Blumen und Gebinde aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material als Schmuck auf den Grabstätten verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 7

### Steinmetze und Bildhauer

(1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden. Sie sind durch den Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.

(6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## **§ 8**

### **Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist**

(1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.

## **§ 9**

### **Trauerfeierlichkeiten**

(1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

(2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.

(3) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 10**

#### **Allgemeines**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb deren die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Schmuckurnen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen bzw. hergestellt sein.

## § 12 Ausheben der Gräber

(1) Das Herstellen und Zufüllen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart).

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Größe der Grabstätten:

Einzelgrab	1,40 x 3,00 m
Doppelwahlgrab	3,00 x 3,00 m
Kindergrab	1,00 x 2,00 m
Urnengrab	0,80 x 0,80 m
Urnenbeisetzungsstelle	0,75 x 0,66 m

## § 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Ausgenommen sind die Zubettungen von Urnen vor oder neben dem Grabstein. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden (ausgenommen nach Inkrafttreten dieser Satzung vergebene Reihengräber).

## § 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Reihengrabstätten/Urnengrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf den der Gemeinde Guhrow bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Umbettungen werden in Verantwortung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 15 Allgemeines**

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

##### **§ 16 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Abs. 3 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen

## **§ 17 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen vor oder neben dem Grabmal beigesetzt werden. Ausgenommen sind Reihengrabstätten.

(2) Für Urnengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

(3) Auf einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten können pro Grabstätte zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

## **§ 18 Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ein Gräberfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Urnengemeinschaftsanlage hat 48 gleich große Urnenbeisetzungsstellen. Die Zuweisung der Urnenbeisetzungsstelle erfolgt durch den Friedhofswart.

(2) Für die Urnengemeinschaftsanlage gelten die für Urnengrabstätten gültigen Ruhezeiten; eine Verlängerung über die gesetzliche Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

(3) Ein Anspruch auf Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.

(4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf der vorgesehene Klinkerurnenwand in Form von einzelnen Tafeln genannt. Alle 48 Tafeln sind aus dem gleichen Material. Sie haben folgende Maße: 29,7 cm x 21,0 cm. Auf den Tafeln erfolgt die

Namensnennung mit den Geburts- und Sterbedaten. Der Auftrag für das Anfertigen der jeweiligen Tafel wird durch die Friedhofsverwaltung ausgelöst.

(5) Ein Schmuck für die unmittelbare Bestattungsstelle ist am Bestattungstag und von da ab für vier Wochen möglich. Danach ist der Blumenschmuck vor der Urnenwand abzulegen. Die Gemeinde Guhrow ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger. Angehörige dürfen an der Anlage keine Veränderungen vornehmen.

(7) Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

## **§ 19 Reihengrabstätten**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte

- die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten,
- die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren zu bestatten.

(3) Reihengräber sind nicht verlängerbar. Für vorhandene Reihengräber trifft dies nicht zu.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **Grabmale, Einfriedungen, Abdeckungen**

#### **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Grabmale müssen sich in das Bild des Friedhofes einfügen. Bei Abweichungen von den ortsüblichen Grabmalen ist der Entwurf der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.



## **§ 22 Unterhaltung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Aufkleber auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 23 Einebnung**

(1) Der Antrag auf Einebnung ist durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(2) Die Gebühren für die Einebnung hat der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Guhrow in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

## **§ 24 Einfriedungen**

Es ist zulässig Wahlgrabstätten einzufrieden (eine Hecke zu pflanzen). Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Buchsbaum ist als Heckenpflanze nicht zulässig.

## **§ 25 Grababdeckungen**

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Verwendung von Hackschnitzeln ist grundsätzlich untersagt.

(2) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(3) Einzelgrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, die nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen.

## **§ 26**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27**

#### **Herrichtung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und am dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Einweckgläser, Plastiktüten aus unverrottbarem Material ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten, dass sie nicht größer und breiter als 0,50 m werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen. Das Grabmal muss mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbedatum ausweisen. Bei Doppelwahlgrabstellen sind zwei einzelne Einfassungen zu legen. Die Gestaltung der Doppelwahlgrabstelle als eine Einheit ist untersagt, ebenso das Ersetzen der zwei Einfassungen durch eine Raute.

## **§ 28 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder hergerichtet werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

## **§ 29 Trauerhallen**

- (1) Die Trauerhalle steht für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichen sind jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.
- (3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.
- (4) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Aussegnungshalle untersagt werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen**

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 31 Haftung**

Die Gemeinde Guhrow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Guhrow nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 33 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Friedhofssatzung, insbesondere über

- die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,
- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7,
- Das Zustimmungserfordernis nach § 26

verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 28 Vernachlässigung,
- § 23 Abs. 3 Einebnung

kann auf der Grundlage des § 32 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 35**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow vom 23. August 2011 außer Kraft.

Burg (Spreewald), *07.02.2014*

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amtsdirektorin



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 23, Ausgabe 3 vom 05.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *07.02.2014*

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amtdirektorin

